



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: Dr.iur., RA Eva Vontobel-
Lareida

Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl +41 43 259 25 34
Fax +41 43 259 42 98
eva.vontobel@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2022-3086/EV/LF

An die Adressaten gemäss Verteiler

Im Februar 2023

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (Änderung; Organisation der Friedensrichterkreise)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Motion KR-Nr. 364/2022 vom 3. Oktober 2022 betreffend optimierte Organisation der Friedensrichterkreise ersuchen Michael Biber, Bachenbülach, Thomas Marthaler, Zürich, und Urs Glättli, Winterthur, den Regierungsrat, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit zwei oder mehr Gemeinden die Aufgaben einer gemeinsamen Friedensrichterin oder eines gemeinsamen Friedensrichters wirkungsvoll organisieren können. Mit Schreiben an die Staatskanzlei vom 11. Oktober 2022 erklärte sich die Direktion der Justiz und des Innern bereit, die Motion entgegenzunehmen. Am 28. November 2022 überwies der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat.

Ziel der Motion ist es, den Gemeinden zu ermöglichen, nicht nur wie bisher mittels Zweckverband, sondern neu auch mittels Anschlussvertrag einen gemeinsamen Friedensrichterkreis zu bilden. Ausserdem sollen die beteiligten Gemeinden den Sitz des gemeinsamen Friedensrichteramtes und den Wahlkreis vereinbaren können.

Unter geltendem Recht hat gemäss § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) jede politische Gemeinde mindestens eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter, wobei mehrere Gemeinden desselben Bezirks die Aufgaben des Friedensrichteramtes gemeinsam besorgen lassen können. Dies setzt gemäss § 53 Abs. 2 GOG die Bildung eines Zweckverbandes voraus. Davon wurde bisher nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Neu sollen mehrere Gemeinden desselben Bezirks auch mittels eines Anschlussvertrages einen Friedensrichterkreis bilden können, weshalb es einer Änderung der § 53 Abs. 1 und 2 GOG bedarf.

In der Beilage finden Sie den Vernehmlassungsentwurf als Synopse mit Erläuterungen. Er enthält einen Hauptvorschlag (keine Genehmigung des Anschlussvertrages durch den Regierungsrat) und eine Variante (Genehmigung auch des Anschlussvertrages durch den Regierungsrat).



Wir laden Sie ein, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen und ersuchen Sie um Ihre Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf **bis zum 31. Mai 2023**. Bitte äussern Sie sich insbesondere dazu, ob Sie den Hauptvorschlag oder die Variante befürworten. Wir danken Ihnen bereits heute für Ihre Mitarbeit und ersuchen Sie um Ihre Stellungnahme auf elektronischem Weg zukommen zu lassen (Axioma-Schnittstelle oder per Mail an: kanzlei.gsji@ji.zh.ch). Eine zusätzliche Zusendung als Brief ist nicht nötig. Für Auskünfte steht Ihnen Frau Eva Vontobel-Lareida zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr

Beilage: Vernehmlassungsentwurf

Verteiler:

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Obergericht
- politische Gemeinden
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich, GPV
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute, VZGV
- Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich, VFZH
- im Kantonsrat vertretene politische Parteien: AL, BDP, Die Mitte, EDU, EVP, FDP, GP, GLP, SP, SVP
- Gemeindeamt